

Merkblatt

Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau 2020

Stand 13.12.2019

Weitere Informationen erhalten Sie:

Zu den Rechtsgrundlagen und zu Formularen bzw. Vordrucken unter:

<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>

Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

Inhalt

Allgemeine Hinweise	3
Zuwendungsempfangende Personen	2
Förderfähige Risiken/Gefahren	2
Förderfähige Kulturgruppen und Kulturarten	3
Rahmenbedingungen Versicherung	3
Förderbetrag	4
Antragsverfahren	4
Rückforderung/Sanktionierung	6

Allgemeine Hinweise

Die **Förderung von Versicherungsprämien** zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2019 (VwV Ertragsversicherung Obst- und Weinbau).

Die Häufigkeit und das Ausmaß extremer Wetterereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und werden aufgrund des globalen Klimawandels wahrscheinlich weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Risikomanagement in der Landwirtschaft eine wesentliche Bedeutung zu. In erster Linie sind die landwirtschaftlichen Unternehmen selbst für eine adäquate Risikovorsorge gegen Wetterextreme verantwortlich. Angesichts der zunehmenden Witterungsrisiken und

Extremwetterlagen mit hohem Schadensrisiko ist jedoch festzustellen, dass sowohl die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Möglichkeiten für eine ausreichende Risikovorsorge als auch die in der Vergangenheit in großem Umfang gewährten staatlichen Ad-hoc-Hilfen zunehmend an ihre Grenzen stoßen.

Mit der Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für eine Deckung von Verlusten witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von finanziellen Verlusten im Bereich Obst- und Weinbau durch extreme Witterungsereignisse,
- Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge,

- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung für in Baden-Württemberg gelegene Obst- und Weinanbauflächen, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren.
- Ablösung der bisherigen staatlichen Ad-hoc-Hilfen durch ein langfristig angelegtes Risikomanagementsystem.

Zuwendungsempfangende Personen

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, inklusive Unternehmen des Garten- und Weinbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wandschäuferei umfasst und die ihren Betriebsitz oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Landwirtschaftliche Unternehmen werden als KMU-Betriebe eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie
- Unternehmen, die Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, welche im Rahmen ihres operationellen Programms die Förderung von Ernteversicherungen für die in der VwV Ertragsversicherung Obst- und Weinbau genannten Kulturen und Risiken anbieten.

Förderfähige Risiken/Gefahren

Förderfähig sind Versicherungsprämien für Versicherungen des Fruchtertrages gegen die Risiken **Starkfrost** und/oder **Sturm** und/oder **Starkregen** für die unten aufgeführten Kulturgruppen und Kulturen

des Obst- und Weinbaus für in Baden-Württemberg gelegene Anbauflächen.

Zuwendungsfähig sind sowohl Einzel- als auch Mehrgefahrenversicherungen.

Förderfähige Kulturgruppen und Kulturarten

Im Rahmen des Förderprogramms sind die Versicherungsprämien für folgende Kulturgruppen und Kulturarten förderfähig:

- **Kernobst:** Äpfel, Birnen, Quitten;
- **Steinobst:** Zwetschgen, Pflaumen, Renekloden, Mirabellen, Pfirsich, Nektarinen, Aprikosen, Kirschen süß und sauer;
- **Beerenobst:** Johannisbeeren, Stachel-/Jostabeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blaubeeren/Heidelbeeren, Preiselbeeren;
- **Erdbeeren;**
- **Industrie-/Mostobst** der unter Kern-, Stein- und Beerenobst aufgeführten Kulturen;
- **Wein- oder Tafeltrauben** ab dem zweiten Standjahr.

Versicherungen für andere Kulturgruppen und Kulturarten sind im Rahmen der VwV Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau nicht förderfähig.

Rahmenbedingungen Versicherung

Eine Förderung von Versicherungsprämien erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- **Selbstbehalt** von mindestens 20% (Abzugsfranchise),
- **Maximalentschädigung** von max. 80% der Versicherungssumme,
- Maximale Versicherungssummen (**Höchsthektarwerte**).

Zuwendungsfähig sind Versicherungssummen bis zu folgenden kulturgruppen-spezifischen Höchsthektarwerten:

Kulturgruppe	Höchsthektarwert (€)
Kernobst	20 000
Steinobst	20 000
Strauchbeeren	30 000
Erdbeeren	30 000
Industrie- oder Mostobst	10 000
Wein- oder Tafeltrauben	30 000

Eine Vereinbarung über von diesen Vorgaben abweichende Selbstbehalte, Maximalentschädigungen und Höchsthektarwerte im Versicherungsvertrag ist grundsätzlich möglich. Versicherungen mit niedrigerem Selbstbehalten und/oder höheren Maximalentschädigungen bzw. Höchsthektarwerten sind jedoch nur bis zu den in der VwV Ertragsversicherung Obst-

und Weinbau vorgeschriebenen Grenzwerten förderfähig.

Die Förderung von Versicherungsprämien setzt voraus, dass jeweils **sämtliche** von der zuwendungsempfangenden Person in Baden-Württemberg **bewirtschafteten Anbauflächen der betreffenden Kulturgruppe** gegen die Risiken Starkfrost und/oder Sturm und/oder Starkregen versichert sind.

Die **Mindestfläche** je Kulturgruppe, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt **0,3 Hektar**.

Förderbetrag

Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen beträgt **bis zu 50 Prozent** der jährlichen Versicherungsprämie für Versicherungen, die entsprechend den in der VwV Ertragsversicherung Obst- und Weinbau festgelegten Fördervoraussetzungen geschlossen wurden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, Rabatte, Gebühren und sonstige Steuern.

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Gewährung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist der Nachweis über die fristgerechte **vollständige Bezahlung** der Versicherungsprämien an das Versicherungsunternehmen durch Vorlage geeigneter Belege (z.B. Zahlungsnachweis) oder durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherungsunternehmens.

Kann der Nachweis wegen verspäteter vollständiger Zahlung der Versicherungsprämien nicht fristgerecht erbracht werden, führt dies zum Förderausschluss im jeweils aktuellen Antragsjahr.

Antragsverfahren

Die Abwicklung des im Rahmen eines Pilotprojektes aufgesetzten Förderverfahrens erfolgt zunächst durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) als zuständige Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Versicherungsunternehmen, welche förderfähige Versicherungen zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse nach Maßgabe der Nummer 3 der VwV Ertragsversicherung Obst- und Weinbau anbieten.

Die Förderung von Versicherungsprämien ist nicht an den Vertragsabschluss mit einem bestimmten Versicherungsunternehmen gebunden. Das Versicherungsunternehmen ist frei wählbar. Auch der Abschluss eines Versicherungsvertrags entsprechend den Vorgaben der VwV Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau mit einer ausländischen Versicherung ist grundsätzlich förderfähig.

Voraussetzung dafür, dass das Ministerium als Bewilligungsbehörde Förderanträge bewilligen kann, ist jedoch, dass das betreffende Versicherungsunternehmen zuvor eine **Rahmenvereinbarung** zur Auftragsverarbeitung und Datenübermittlung unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit dem Ministerium abgeschlossen hat.

Hinweis: Erkundigen Sie sich vor Vertragsabschluss bei dem/den Versicherungsunternehmen, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem Ministerium abgeschlossen wurde.

Antragstellung

Die **Antragsformulare** können im Internet unter der Adresse www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung.Lde/Startseite/Foerderwegweiser abgerufen werden.

Die Antragstellung ist ausschließlich mit den amtlichen Vordrucken möglich.

Der **Antrag** auf Gewährung von Zuwendungen ist vom/von der Antragsteller/in **vor Abschluss einer Versicherung** gemäß Nummer 3 der VwV Ertragsversicherung Obst- und Weinbau beim Ministerium einzureichen.

Das betreffende **Versicherungsunternehmen erhält** vom Versicherungsnehmer eine **schriftliche Information** über die beantragte Förderung. Hierzu ist das entsprechende Formular (vgl. letzte Seite des Antragsformulars) von der antragstellenden Person an das Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Unbedingt beachten!

Entsprechend den Vorgaben des EU-Beihilferechts ist der **Förderantrag vor dem Abschluss einer Versicherung** zu stellen.

Die Förderung muss vom Versicherungsnehmer **jährlich neu** bei der Bewilligungsbehörde **beantragt** und dem betreffenden Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden. Dies gilt auch beim Abschluss mehrjähriger oder sich selbst verlängernder Versicherungsverträge.

Antragsfrist für Zuwendungen zu Versicherungsprämien ist der **1. März 2020**.

Nach Stellung des Förderantrags kann der entsprechende Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Das Versicherungsunternehmen leitet gemäß der zuvor genannten Rahmenvereinbarung die erforderlichen förderrelevanten Daten zur Prüfung und Bewilligung der Förderanträge an die Bewilligungsbehörde (Ministerium) weiter. Dazu übermittelt das Versicherungsunternehmen zusammen mit den betreffenden Prämienberechnungen jährlich bis zum **31. Juli** aktuelle Listen der antragstellenden Versicherungsnehmer/innen mit folgenden Angaben:

- Name, Adresse, UD-Nummer des Versicherungsnehmers,
- versicherte Kulturarten,
- versicherte Risiken,
- versicherte Flächen,
- versicherter Hektarwert,
- Gesamtbetrag der Versicherungsprämie sowie
- förderfähiger Prämienbetrag.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderanträge und die von den Versicherungsunternehmen übermittelten Angaben und Berechnungen.

Zuwendungen können erst bewilligt und ausgezahlt werden, wenn das Versicherungsunternehmen den Eingang der vollständigen Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber der Bewilligungsbehörde bestätigt.

Das Versicherungsunternehmen übersendet hierfür der Bewilligungsbehörde als Nachweis eine Liste der Zahlungseingänge und der noch ausstehenden Zahlungen bis spätestens **30. September** jeden Jahres. Diese Bestätigung sowie eine Mehrfertigung der Prämienrechnung dienen als Verwendungsnachweis.

Kann der Nachweis wegen verspätet oder verfristet beim betreffenden Versicherungsunternehmen eingegangener vollständiger Zahlung der Versicherungsprämien nicht fristgerecht erbracht werden, so führt dies für den/die betreffenden antragstellenden Versicherungsnehmer/in zum Förderausschluss im betreffenden Antragsjahr.

Rückforderung/Sanktionierung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei der zuwendungsempfangenden Person für die Zuwendung relevante Unterlagen und Belege zu prüfen.

Wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Regelungen der zu Grunde liegenden Verwaltungsvorschrift nicht vorliegen, die Angaben bzw. Unterlagen falsch oder unvollständig sind, sind die gewährten Förderungen zurückzuzahlen.

Abb. 1: Ablaufschema des Förderverfahrens

